

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



6 / 21

EIN WEIHNACHTSHEFT

NEULICH IN ENNERWE

... ging am Dortmunder Phoenix-See die Weinlese zu Ende. Dortmund – Stadt des Weines, niemand hätte das vor 50 Jahren prophezeit. Damals lag das nördliche Ende des deutschen Weinbaus am Drachenfels. Der Rhöndorfer Riesling war so sauer, dass er gut als Konservierungsmittel taugte – Konrad Adenauer trank ihn täglich. Was grünlich im Glase funkelte, entstammte einer Ehe zwischen Rebe und Rübe. Damals wurde an Rhein und Mosel tonnenweise Zucker in die Maische gekippt, um dem spärlichen Alkoholgehalt aufzuhelfen – nach dem Weingesetz von 1971 ganz legal.

Heute steht NRW vor einer strahlenden Zukunft als Weinrevier. Nicht nur in Dortmund, auch in Castrop-Rauxel und anderswo wird aufgerebt – wo Kohle war, wird Wein.

Es soll hitzeflüchtige badische Winzer geben, die inkognito die Südhänge des Teutoburger Waldes inspizieren ... Selbst auf Sylt wird Wein erzeugt – Sie sollten ihn probieren, solange es die Insel noch gibt.



HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OStA a. D.);
Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Jürgen Hagmann (RAG a. D.);
Harald Kloos (RAG); Inken Arps (RinAG); Dr. Simon J. Heetkamp (Ri)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Fotos: Titel, S. 2, 3, 16: Inken Arps, S. 5: Harald Kloos, S. 6: Einhard Franke, S. 8: Franke/Arps, S. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 20 (rechts), 21: Johannes Schüler, S. 20 (links): Wippenhohn, S. 19: Sylvia Münstermann, S. 9, 18: pixabay

INHALT

EDITORIAL	3
TITELTHEMA	5
Eine wahre Weihnachtsgeschichte	5
Der Caesar-Vergleich oder: Friede auf Erden	6
REZEPTE	8
rista-Weihnachtsrezepte	8
BERUF AKTUELL	9
Singapur-Übereinkommen	9
AUS DEM VERBAND	10
Nichts zu verschenken!	10
Rückblick auf die LVV im Oktober in Düsseldorf	10
Assessorenkonferenz 2021	11
Workshop Digitalisierung	12
Workshop Betreuungsrichterliches Dezernat in der Pandemie	13
Workshop Gesundheitsmanagement und Fürsorgepflicht des Dienstherrn in der Pandemie	13
Workshop Gerichtliche Verhandlung als Videokonferenz	15
REZENSION	16
Gespräche über ein Virus und seine Auswirkungen auf die Gesellschaft	16
rückBLICK	17
50 Jahre Berliner Viermächteabkommen	17
AUS DEN BEZIRKSGRUPPEN	18
Die Bezirksgruppe Kleve in Corona-Zeiten	18
Bezirksgruppe Bielefeld im „Böckstiegel-Museum“	19
Auf den Spuren von Beethoven	20
Die 3 PAPs in neuer Besetzung	21
LESERBRIEF	22
WEIHNACHTSGRUSS	23



TROTZ CORONA – EIN WEIHNACHTSHEFT



Sylvia Münstermann

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Wir haben in der Redaktion diskutiert: Sollen wir ein Heft machen, das Bilanz zieht, Bilanz nach zwei Jahren Corona? Wir haben uns anders entschieden: Wir dachten, wir hätten vom Coronavirus und seine Auswirkungen auf die Justiz genug

berichtet. Das war ein Irrtum. Das Virus beschäftigt uns in diesem Winter stärker als im Winter zuvor. Und die beschlossenen Maßnahmen 3G, 2G, 2G+ haben natürlich auch Auswirkungen auf den Justizbetrieb. Was bedeutet zum Beispiel 3G für die Gerichte? Was ist mit den Parteien im Zivilverfahren – müssen die nun auch 3G nachweisen und, wenn ja, bei wem? In U-Haft sitzende Angeklagte werden zwar getestet, aber was ist mit denjenigen, die zum Beispiel in Bußgeldsachen zum Amtsgericht kommen? Wie lassen sich Gerichtsöffentlichkeit und 3G vereinbaren? Eine einheitliche Regelung zu finden, scheint gar nicht so einfach. Zu unterschiedlich sind die Bedürfnisse in den einzelnen Behörden.

Nur gut, dass wir nicht ganz auf die Corona-Berichterstattung verzichtet haben. So beschäftigt sich unsere Rezension mit einem Podcast – Corona im Rechtsstaat. Und auch die Bezirksgruppe Kleve hat zusammengefasst, welche Auswirkungen das Virus auf die Verbandsarbeit hat.

Das war's zum Thema Corona. Und es war in einer Hinsicht eine gute Entscheidung, die Pandemie nicht zum bestimmenden Thema unserer letzten Ausgabe für dieses Jahr zu machen. Allerdings aus anderen Gründen: Für eine Bilanz ist es nämlich noch zu früh.

Deshalb bekommen Sie nun ein Weihnachtsheft. Und zwar einen bunten Strauß an Themen. Wir blicken in Bildern noch einmal zurück auf die Landesvertreterversammlung. Etwas ausführlicher werden Workshop-Berichte der LVV in diesem Heft zu lesen

sein. Wir haben eine schöne Weihnachtsgeschichte und einen Bericht zum Thema Mediation. Einige Leckerbissen zum Nachkochen runden das weihnachtliche Heft ab. Die Redaktion ist nicht nur backfreudig, wie das Titelbild zeigt, sie kann auch kochen.

Wer immer schon einmal etwas über das Singapur-Abkommen wissen wollte, wird kenntnisreich informiert und der rüCkBlIck beschäftigt sich mit dem Viermächteabkommen über Berlin von 1971.

In die Bezirksgruppen ist auch wieder ein bisschen Leben gekommen und bei den Pensionärsansprechpartnern gibt es ein neues Gesicht.

Und zum Ende des Jahres noch einige persönliche Worte. Seit einem Jahr bin ich nun bei der rista. Die neue Aufgabe habe ich mit viel Freude übernommen. Ich möchte mich vor allem bei der Redaktion bedanken, die mich sehr freundlich und ganz unbefangen aufgenommen hat. Die Zusammenarbeit ist immer wieder bereichernd. Ich hoffe, dass wir weiterhin und vielleicht in einem etwas größeren Redaktionskreis zusammenarbeiten. Ich bedanke mich für Ihr Interesse, liebe Leserinnen und Leser.

Und noch ein kurzer allgemeiner Ausblick auf das Jahr 2022. Es stehen Wahlen an und wir wollen wissen: Was werden die Parteien für Richter und Staatsanwälte und für die Justiz tun?

Und am Ende darf ich noch einen kleinen Erfolg verkünden: Jetzt zum Ende des Jahres gibt es für Familien mit mehreren Kindern Nachzahlungen. Das können ganz erfreuliche Beträge sein. Ein Erfolg des Verbandes, auch wenn die Besoldung auch im Jahr 2022 für uns ein Thema sein wird.

Ihre

Sylvia Münstermann



Gutachten für die Justiz

Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigen-gutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadensermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- **Insolvenzgutachten**
insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- **Bewertungen**
von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- **Schadensermittlung**
bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstaussfall, Geschäftsunterbrechungen
- **Wirtschaftlichkeitsanalysen**
im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.



Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 450 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

Düsseldorf

Berliner Allee 59 (4. Etage)
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 868 122 66

Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main
Tel: 069 977 887 330

München

Maximilianstraße 52
80538 München
Tel: 089 666 177 014

www.accuracy.com – guido.althaus@accuracy.com

EINE WAHRE WEIHNACHTSGESCHICHTE

Betreuungssachen sind ein Massengeschäft, bei einem vollen Dezernat hat man um die 1.500 Akten zu bewegen. Betreuungssachen sind oft eilig, ständig müssen die Richter/-innen los, in Heime, in die Psychiatrie, in verfallene Wohnungen ... Und die Klientel, die sogenannten Betroffenen, sind vielfach schwierige, kranke Menschen.

Wer sein Dezernat im Griff behalten will, tut gut daran, sich bei den Anhörungen auf das Wesentliche zu beschränken. Und vor allem Not und Elend, die Betreuungsrichter in fast jedem Fall begegnen, nicht nahe an sich herankommen zu lassen. Betreuungsrichter sind keine Sozialarbeiter ...

Anruf aus einer Psychiatrie in der Stadt D. Eine Bevollmächtigte habe für ihren dort eingelieferten Vater den Antrag auf 5-Punkte-Fixierung gestellt. Das ärztliche Attest liege bereit. Es bestehe akute Sturzgefahr, die Richterin solle wegen Anhörung und Genehmigung möglichst schnell kommen.

Es ist spät geworden im Gericht. Jetzt noch in die Psychiatrie? Die Richterin zögert. Natürlich ist es ein Umweg bei der Heimfahrt, aber ... Sie fährt zur Klinik.

Auf der psychiatrischen Station trifft sie Frau N, eine Mittfünfzigerin, sorgenvolle Miene. Sie geht langsam neben ihrem hochbetagten Vater her, der wackelig über einen Rollator gebeugt den Flur entlangschlurft. Die Richterin stellt sich vor. Mit Herrn N ist keine vernünftige Kommunikation möglich. „Muss weiter, muss weiter“ ist seine Antwort auf alle Fragen. Der Stationsarzt kommt hinzu. Herr N leide an einer vaskulären Altersdemenz, erklärt er. Der Tag-Nacht-Rhythmus sei massiv gestört, er werde stationär medikamentös eingestellt. „Und weshalb soll er fixiert werden?“, fragt die Richterin. „Wegen der Sturzgefahr. Sie sehen ja, wie gangunsicher Herr N ist.“ „Deswegen wollen Sie ihn nachts fixieren?“ „Nein, am Tag. Nachts klappt es mit der Medikation schon ganz gut. Tagsüber läuft er aber ununterbrochen auf der Station herum. Der Rollator bietet ihm keinen ausreichenden Halt. Die Sturzgefahr ist permanent gegeben. Frau N hat diese Fixierung beantragt“, schiebt der Arzt nach. Frau N presst die Lippen zusammen und nickt, dann geht sie wieder zu Herrn N, der andere Patienten mühsam umkurvend weitergelaufen ist.



Die Richterin blickt den beiden hinterher und schüttelt den Kopf. „Die Fixierung genehmige ich nicht.“ Der Arzt sieht die Richterin erstaunt an. „Die Maßnahme ist doch notwendig zu seiner Sicherheit. Zweimal ist er schon hingesegelt, ein Wunder, dass bisher noch nichts Schlimmeres passiert ist. Wollen Sie, dass er stürzt und sich den Oberschenkel bricht? Eine OP bei einem so alten Menschen ... Am Ende sind wir Ärzte wegen fahrlässiger Körperverletzung dran. Das Risiko können wir nicht auf uns nehmen.“ „Sie könnten ihm einen Pfleger zur Seite stellen, der aufpasst“, antwortet die Richterin. Der Arzt lacht auf, es klingt nicht heiter. „Wir sind permanent unterbesetzt, zu wenig Ärzte, zu wenig Pfleger und die Station überbelegt. Sie wissen doch, wie es hier zugeht.“ Er blickt die Richterin empört an. Die Richterin zieht die Stirn in Falten. Natürlich kennt sie die Verhältnisse in der Psychiatrie, den Personalmangel, die Arbeitshetze, die schwierigen Patienten. Aber deswegen Herrn N

den ganzen Tag über festbinden? Nein, das darf nicht sein.

Sie hat eine Idee: „Was wäre mit einem Rollstuhl mit Vorstecktisch? Da kann Herr N seinen Bewegungsdrang ausleben, aber nicht stürzen“, schlägt die Richterin vor. „Was ist das denn? So was haben wir nicht.“ Der Arzt schüttelt den Kopf. „Aber die Klinik könnte einen anschaffen oder in einem Sanitätshaus mieten.“ „Worum soll ich mich denn noch kümmern, ich bin Psychiater und kein Sozialarbeiter.“ Der Arzt schüttelt energisch den Kopf. „Wenn Sie die Fixierung nicht genehmigen, tragen Sie die Verantwortung, wenn ...“ Sein Diensthandy klingelt, er verschwindet im Dienstzimmer.

Eine Pflegerin, die das Gespräch mitbekommen hat, wendet sich an die Richterin. „Unserer Klinik ist eine Kurzzeitpflege angeschlossen. Die haben vielleicht einen Rollstuhl übrig. Wenn Sie mit denen reden, ich meine, so quasi offiziell, als Richterin?“ Die Richterin zögert. Dann lässt sie sich die Nummer geben, meldet sich ausnahmsweise mit ihrem Titel und fordert einen Rollstuhl mit Vorstecktisch für die Psychiatrie an. Sie hat Erfolg. „Natürlich geht das, wann sollen wir ihn bringen?“

Herr N kommt mit seiner Tochter wieder vorbei. Die Richterin informiert Frau N. Ein Strahlen geht über deren Gesicht, sie atmet tief durch und streckt sich, als sei eine zentnerschwere Last von ihr genommen. Die Richterin wehrt den Wortschwall an Dankbarkeit ab. „Da nicht für, ich muss heim.“

DER CAESAR-VERGLEICH ODER: FRIEDE AUF ERDEN



Es war einmal eine Reihenhaussiedlung. Die Familien R und W wohnten einträchtig nebeneinander, man duzte sich, feierte gelegentlich gemeinsam. Bis Caesar erschien. Die Kinder der Familie R bekamen eine Schildkröte geschenkt, die sie Caesar taufte. Caesar konnte sich in dem schmalen

Garten frei bewegen, Herr R baute ihm dort ein Häuschen. Als das Interesse der Kinder abebbte, gelang es Caesar, durch beharrliche (nächtliche?) Wühlarbeit einen Gang unter dem Nachbarzaun zu graben und so sein Revier zu erweitern.

Die Freude der Familie W stand im umgekehrten Verhältnis zu derjenigen der Familie R.

Rückgabeaufforderungen wurden abgelehnt, Caesar lebe nun aus freiem Entschluss im Nachbargarten.

Die Angelegenheit eskalierte, die Kinder sollten nicht mehr miteinander spielen, gemeinsames Grillen der Eltern wurde abgesagt, man siezte sich wieder.

Der angerufene Schiedsmann konnte keine Einigung erzielen, die Sache landete als Herausgabeklage mit einem Streitwert von 50 € vor dem Amtsgericht O.

Die zu Hilfe gerufenen Anwälte trugen nicht gerade zur Deeskalation bei. Die Eigentumsordnung als solche sah der eine in Gefahr, das Kindeswohl ebenfalls. Dagegen führte der andere das Tierrecht ins Feld und überhaupt: Man sehe ja, wo Caesar sich wohlfühle, das werde doch seine Gründe haben ... Die klägerische Replik: Von

wegen Tierwohl, Caesar werde im Nachbargarten in einem kleinen umzäunten Geviert eingesperrt und der Rückweg nach Hause sei überdies versperrt worden.

Rechtlich eine klare Sache. Tiere sind zwar nach § 90 a Satz 1 BGB keine Sachen, werden nach Satz 2 aber in der Regel wie Sachen behandelt. Die Voraussetzungen des Herausgabeanspruchs gemäß § 985 BGB lagen vor. Also Fünf-Minuten-Termin einplanen, Anwälte laden, verhandeln. Durch ein der Klage stattgebendes Kurzurteil gemäß § 313 a ZPO am Schluss der Sitzung wäre die Sache flott erledigt, der „Rechtsfriede“ hergestellt. Aber Frieden zwischen den Parteien?

Die Richterin erinnerte sich an eine Meditationsfortbildung. Gute Sache, zweifellos, allerdings viel zu zeitaufwendig bei den wenigen Pebb§y-Minuten für das Produkt „einfaches Zivilurteil“. Aber man könnte es ja ausnahmsweise mal probieren, für Caesar.

Sie lud die Parteien zur Güteverhandlung. Nachdem die Anwälte ihren Mandanten zunächst von jeder Einigung abgeraten hatten, wurden sie nach Protokollierung der Anträge („wegen der Komplexität der Rechtslage eine 1,5-Gebühr“) und Zusicherung eines eventuellen Vergleichs-Gebührenwertes von 700 € doch anderen Sinnes, für Caesar.

Nach fast einstündigem Ringen um Caesars Wohl zeigten die Meditationsbemühungen Wirkung und die Parteien Einsicht.

Sie schlossen folgenden Vergleich

I. Die Familien R und W bekennen sich zu der grundgesetzlich verankerten Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Sie nehmen die Verpflichtung des Tierschutzgesetzes, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen, ernst. Sie sehen es gemeinsam als ihre Aufgabe an, Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.

II. In Anbetracht dessen haben die Familien R und W für die streitgegenständliche Landschildkröte (unbekannten Geschlechts) namens Caesar gemeinsam folgende Regelung erarbeitet:

1. Caesar darf sich künftig frei in den Gärten der Familien R und W bewegen. Der von Caesar geschaffene Gang unter dem Grenzzaun wird wieder geöffnet und so erweitert, dass Caesar auch nach entsprechendem Wachstum ungehindert passieren kann.
2. Caesars Häuschen wird, beginnend mit dem Ende des laufenden Monats, alle 2 Monate in den jeweiligen Nachbargarten umgesetzt.
3. Die Regelung unter II.2. wird ausgesetzt, sobald Caesar seinen Winterschlaf im Häuschen begonnen hat. Ob dies der Fall ist, stellen die Familien gemeinsam fest.
4. Beginnt der Winterschlaf in den letzten beiden Wochen vor Ende der 2-Monats-Periode, so wird nach dem Frühjahrserwachen von Caesar das Häuschen sofort umgesetzt. Die Regelung unter II.2. gilt sodann entsprechend.
5. Die Fütterung obliegt der Familie, bei der sich Caesar gerade befindet. Die Winterfütterung obliegt der Familie, in deren Garten sich das Häuschen befindet.

III. Die Familien R und W gehen wieder zum Du über. Die Kinder beider Familien können – bis auf begründete Ausnahmen – jederzeit in beiden Gärten mit Caesar spielen. Die Familie W erwägt, ebenfalls eine Landschildkröte zu erwerben. Für diesen Fall gelten die Regelungen dieses Vergleiches in entsprechender Weise. Zuvor soll das Geschlecht von Caesar bestimmt werden.

IV. Die Kosten des Rechtsstreites tragen die Beklagten. Die Kosten des Vergleiches werden gegeneinander aufgehoben.

Caesar kam, grub und siegte.

LASSEN SIE UNS DIE RISTA GEMEINSAM GESTALTEN!

Schreiben Sie an info@drb-nrw.de

RISTA-WEIHNACHTSREZEPTE

An Weihnachten scheiden sich die Geister: Gans oder Karpfen, Reh oder Kartoffelsalat & Bockwurst, jede Familie pflegt ihre Tradition. In diesem „Glaubenskrieg“ will das rista-Kochstudio nicht Partei ergreifen, sondern lediglich Ideen beisteuern, damit Ihr Fest kulinarisch gelingt. Alle Rezepte sind „hausgemacht“, einfach und in Testreihen erprobt.

Frühstück/kleines Mittagessen „Weihnachtsstern“ (1–2 Personen)



15–20 Kirschtomaten halbieren und mit 1 EL Olivenöl oder Butter in kleiner Pfanne sanft anbraten. Im Kreis drapieren. Die Mitte mit 1–2 Scheiben zerschnittenem Kochschinken (oder Putenbrust, Fetakäse ...)

belegen. Darauf ein (bei Bedarf: 2) Eier gleiten lassen. Käsespäne (Parmesan, alter Gouda o. Ä.) darüber streuen. Mit Salz und Curry oder Pfeffer würzen. Unter halb aufgelegtem Deckel (Eigelb weich/halbfest ...) garen. Mit Basilikum-Blättern belegen. Der Trick: Tomaten am Schluss ringsum mit Balsamicoessig besprühen/beträufeln.

Austern „au Romarin“



Austern wollen hätten viele schon mögen, aber öffnen haben sie sich nicht getraut. Hier ein Rezept für Einsteiger und Connaisseure, die mal eine Variante ausprobieren wollen.

Austern unter fließendem Wasser abbrausen. In großem flachem Topf / großer Pfanne ca. 1 cm Wasser angießen, frischen Rosmarinzweig (oder trockene Nadeln, kein Pulver!) zufügen, nach Geschmack auch abgeriebene Biozitrone. Austern dicht zusammen horizontal einlegen, notfalls auch in 2 Schichten. Mit geschlossenem Deckel bei hoher Hitze 5–7 min garen. Mit Baguette servieren. Der Vorteil: Die Oberschale lässt sich jetzt leicht aufklappen (notfalls Messer in den seitlichen Spalt

schieben und drehen), die Auster hat eine leicht feste Konsistenz, schmeckt zart nach den Zutaten und das Austernwasser ist keimfrei.

Kürbisvorspeise „Wintersonne“ (4 Personen)



Vom Hokkaido-Kürbis ca. 15 mm dicke Scheiben schneiden. Diese in Halbstücke oder kleiner zerteilen. Mit Muskat und Salz würzen. Backblech (ggf. Backpapier) mit Butter oder Olivenöl bestreichen

(Backpinsel), Kürbisstücke ebenfalls. Bei 160 Grad (keine Umluft) ca. 20 min braten. Dip: 2 Becher Schmand oder saure Sahne mit Salz, Pfeffer, Muskat, Koriander und Kardamom (jeweils Pulver) würzen. Gartenkresse aus 1,5 Schälchen mit der Schere klein schneiden und einrühren. Dip in der Mitte, Kürbisstücke ringsum drapieren. Mit restlicher Kresse verzieren.

Zwischengang ohne Reue „Pilz-Consommé“ (4 Personen)



Aus 500–700 g braunen Champignons die Stiele herausbrechen, Pilze klein schneiden. Mit 3 Gläsern Geflügelfond (à 400 ml) kalt aufsetzen und ca. 1 Stunde sanft köcheln. Consommé in feinem Sieb

abseihen. Mit einem Schuss Weinbrand (muss kein Cognac sein), Salz, weißem Pfeffer würzen. Mit Petersilienzweig und einigen rohen, dünnen Champignonscheiben servieren.

Tip: Gekochte Champignons nicht wegwerfen, sondern mit Salz (ggf. Meersalz), weißem Pfeffer (oder etwas Chilischote) und Balsamicoessig abkühlen lassen. Vor dem Servieren ein wenig Olivenöl und gehackte Petersilie oder Koriandergrün zufügen.

SINGAPUR-ÜBEREINKOMMEN

ERMÖGLICHT VOLLSTRECKUNG INTERNATIONALER MEDIATIONSERGEBNISSE

Im September 2020 ist das sog. „Singapur-Übereinkommen“ in Fidschi, Singapur und Katar in Kraft getreten, im November 2020 folgte Saudi-Arabien und Anfang 2021 Weißrussland und Ecuador. Im März 2022 steht ein Inkrafttreten in Honduras an. Das Singapur-Übereinkommen ermöglicht in den genannten Ländern die Anerkennung und Vollstreckung von Mediationsergebnissen, die im Rahmen von internationalen Handelsstreitigkeiten zustande gekommen sind.

In weiteren 48 Vertragsstaaten (u. a. den ökonomischen Schwergewichten USA, China und Indien) steht das Singapur-Übereinkommen in den Startlöchern – es bedarf noch der entsprechenden Ratifizierungen, die Voraussetzung für ein Inkrafttreten sind (eine Liste aller Vertragsstaaten ist online auf der Website der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law = UNCITRAL) zu finden).

Die damit in Aussicht stehenden internationalen Vollstreckungsmöglichkeiten könnten die Attraktivität der Mediation als kostengünstige und schnelle Alternative zur Beilegung internationaler Streitigkeiten deutlich steigern. Denn während seit 1958 das New York Übereinkommen (New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards) für mittlerweile 168 Staaten weltweit die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ermöglicht, sind die an konsensualen Einigungen Beteiligten auf die anschließende freiwillige Erfüllung durch den jeweils anderen angewiesen. Erfüllt die Gegenseite das Mediationsergebnis nicht freiwillig, muss die Partei ein weiteres (Schieds- oder Gerichts-)Verfahren im auswärtigen Vollstreckungsstaat einleiten, um aus dem Mediationsergebnis vorzugehen. Erarbeitet wurde das Singapur-Übereinkommen, das in voller Länge UNCITRAL-Übereinkommen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen (United Nations Convention on International Settlement Agreements Resulting from Mediation) heißt, daher in der Absicht, grenzüberschreitende Handelsbeziehungen zu stärken, konsensuale Streitbeilegungsmechanismen zu fördern und Vollstreckungsmöglichkeiten zu harmonisieren. Angesichts der durch die aktuelle Covid-19-Pandemie verursachten, weltweiten Unterbrechungen des Wirtschaftslebens und sich daraus ergebender

Rechtsstreitigkeiten könnte das Singapur-Übereinkommen genau zur richtigen Zeit kommen. Denn wesentliche Merkmale von Mediationen sind ein von allen Beteiligten als gerecht empfundener Interessenausgleich und die Beibehaltung (unternehmerischer) Beziehungen, die angesichts der einmaligen und von keinem der Beteiligten verschuldeten Coronapandemie im besonderen Maße erstrebenswert und möglich scheinen.



Doch wie erfolgt eine Vollstreckung oder Anerkennung eines Mediationsergebnisses sodann konkret in der Praxis? Die Partei muss bei dem zuständigen Gericht des Staates, in dem eine Vollstreckung begehrt wird, einen (schriftlichen) Nachweis über das durchgeführte Mediationsverfahren und das von den Beteiligten unterzeichnete Mediationsergebnis vorlegen. Des Weiteren gilt es, darzulegen, dass die Beteiligten Unternehmer sind und eine internationale Komponente (etwa Unternehmenssitz in verschiedenen Staaten oder grenzüberschreitende Lieferung) gegeben ist. Das Gericht prüft und ermöglicht sodann unverzüglich die Vollstreckung, falls nicht der Vollstreckungsgegner bestimmte Versagungsgründe, die das Singapur-Übereinkommen aufzählt, darlegen und beweisen kann (etwa einen schwerwiegenden Verfahrensverstöß des Mediators). Im Ausgangspunkt ist damit die die Vollstreckung begehrende Partei im Vorteil, da die ihr aufgebürdete Darlegungs- und Beweislast deutlich einfacher zu erfüllen sein dürfte als die des Vollstreckungsgegners.

In der EU laufen derzeit noch Gespräche darüber, ob eine entsprechende Kompetenz zur Unterzeichnung für die EU besteht oder bei den Mitgliedstaaten liegt. Würde die EU für alle 27 Mitgliedstaaten zeichnen, würde die Zahl der (mittelbaren) Vertragsstaaten mit einem Schlag auf 82 ansteigen. Man darf gespannt sein, ob das Singapur-Übereinkommen in den kommenden Jahren in der (auch gerichtlichen) Praxis einen so hohen Stellenwert wie das New York Übereinkommen erreicht.

NICHTS ZU VERSCHENKEN!

Richter und Staatsanwälte mit mehr als zwei Kindern müssen sich beeilen, wenn sie auch noch für 2020 angemessene Familienzuschläge ab dem dritten Kind erhalten möchten. Das Land hat in seinem im September 2021 verabschiedeten Gesetz eine Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien verabschiedet. Allerdings gilt die Anpassung rückwirkend erst ab dem 1. Januar 2021. Für die Jahre davor erfolgt eine Auszahlung der Ansprüche nur, wenn pro Jahr entsprechende Anträge gestellt beziehungsweise Widersprüche beim Land erhoben wurden. Wer nicht auf mehrere Tausend Euro verzichten möchte, sollte die letzten Wochen des Jahres nutzen, um einen entsprechenden Antrag bzw. Widerspruch gegen die 2020 ausgezahlten Familienzuschläge beim Land einzureichen. Musterwidersprüche finden sich auf der Internetseite des Verbandes. www.drb-nrw.de

2020 hatte das Bundesverfassungsgericht die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern in NRW als nicht angemessen angesehen. Die Entscheidung bestätigte die seit Jahren vom Verband geforderte Besoldungserhöhung für Richter und Staatsanwälte. Das Land hat der vom Verband geforderten rückwirkenden Anpassung seit dem Jahr 2013 allerdings nicht entsprochen. Es ist deshalb höchste Zeit, einen Antrag zu stellen bzw. Widerspruch gegen die Besoldung für Familien mit mehr als zwei Kindern einzulegen.

Zu verschenken haben Richter und Staatsanwälte nach Jahren der unangemessenen Alimentierung nichts.

RÜCKBLICK AUF DIE LVV IM OKTOBER IN DÜSSELDORF



In dem zusammenfassenden Bericht zur LVV im letzten Heft ist einiges etwas zu kurz gekommen. Deshalb gibt es hier nun einen kleinen Rückblick insbesondere zu den Ergebnissen der einzelnen Workshops. Und es gab eine besondere Verabschiedung. Dr. Joachim Unger, der sich über Jahre um unseren Internetauftritt kümmerte, hat diese Aufgabe in andere Hände gegeben. Er hat die Internetseite gestaltet, maßgeblich aufgebaut und betreut. Und er war immer Ansprechpartner, wenn etwas nicht funktionierte. Unser Landesvorsitzender, Christian Friehoff, bedankte sich dafür auf der LVV.

[Christian Friehoff \(links\)](#)
[Dr. Joachim Unger \(rechts\)](#)

ASSESSORENKONFERENZ 2021

Was den Assessorinnen und Assessoren bei der diesjährigen Assessorenkonferenz am 04.10.2021 in Düsseldorf (moderiert durch den VRLG Kai Niesen-Dietrich und die R'inAG Tomke Sporré) am Herzen lag, waren besonders die Themen „Wertschätzung“ und „Attraktivität der Justiz“, die sicherlich Hand in Hand zu betrachten sind. Denn während die Justiz als Arbeitgeber mehr und mehr an Attraktivität zu verlieren scheint, fühlen sich diejenigen, die aus voller Überzeugung und aus einem großen Idealismus heraus diesen Weg für sich wählen, häufig hingehalten oder übermäßig beansprucht.

Dies beginnt mitunter schon im Bewerbungsverfahren. Diesbezüglich stellten sich im Rahmen der Konferenz teilweise erhebliche Unterschiede heraus: Während Bewerberinnen und Bewerber in manchen OLG- und GStA-Bezirken in offener Kommunikation mitgeteilt wird, mit welchen Wartezeiten sie sowohl hinsichtlich eines Vorstellungsgesprächs als auch eines Einstellungstermins zu rechnen haben und wie die Personalplanung aussieht, spricht welches Gericht oder welche Staatsanwaltschaft als Einsatzort vorgesehen ist, werden Bewerberinnen und Bewerber anderer Bezirke gänzlich im Unklaren gelassen und durch die nach dem Bewerbungsgespräch früher oder später erfolgende Mitteilung des Dienstbeginns und -ortes schlechterdings vor vollendete Tatsachen gestellt. Die Entscheidungen – insbesondere den ausgewählten Dienstort betreffend – sind dabei häufig weder transparent begründet noch logisch nachvollziehbar. Insoweit wurde von den Assessorinnen und Assessoren eine Angleichung des Bewerbungsverfahrens in den OLG- und GStA-Bezirken befürwortet. Ferner wäre eine frühzeitige gemeinsame Planung der Justizlaufbahn schon im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wünschenswert, um auf individuelle Bedürfnisse der Bewerber:innen wie etwa den Wohnort, die familiäre Situation, ggf. Kündigungsfristen bei vorherigen Arbeitgebern oder sonstige besondere Lebensumstände besser eingehen zu können.

Immer wieder fiel in diesem Zusammenhang auch der Blick auf die Wirtschaft und die Großkanzleien: Deutlich wurde zwar, dass die Arbeitsbelastung in der Justiz derzeit wohl noch hinter der Belastung einer Großkanzlei zurückbleibt – dies selbst unter Berücksichtigung, dass manche Gerichtsbezirke den Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger die



Jennifer Kuniewicz (links) und Tomke Sporré (rechts)

empfohlene Entlastung von 25 % in den ersten sechs Monaten nicht ermöglichen können und Assessorinnen und Assessoren nicht nur in Einzelfällen in Dezernaten mit hohen Beständen eingesetzt werden. Im Übrigen bieten private Unternehmen aber weitaus mehr Möglichkeiten etwa im Hinblick auf eine Versetzung (Dienstortwechsel), Teil- und Elternzeit sowie die Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice. Dies erscheint insoweit verwunderlich, als sich gerade die Justiz die Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Attraktivitätsmerkmal auf die Fahne schreibt. Nicht zu vergessen ist die wachsende Differenz der Justizbesoldung im Vergleich zu den Gehältern der Großkanzleien. Auch hier wünschten sich die Assessorinnen und Assessoren eine Anpassung, insbesondere mehr Flexibilität bei der Wahl des Dienstortes.

Sehr positiv waren die Erfahrungsberichte der Assessorinnen und Assessoren, die ihren Dienst im Rahmen eines Mentorenprogramms an einem Amtsgericht aufgenommen haben. Auch der Crashkurs noch vor Dienstantritt mit einer integrierten Schulung in den EDV-Programmen der

Justiz Judica und TSJ, wie ihn beispielsweise das OLG Hamm anbietet, stieß auf großen Zuspruch. Deutlich wurde auch, dass den Assessorinnen und Assessoren in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften mit enormer Hilfsbereitschaft begegnet wurde. Eine Übertragung des Mentorenprogramms auch auf Landgerichte und Staatsanwaltschaften wurde gleichwohl als sinnvoll erachtet, sodass gerade in der Anfangszeit ein bestimmter Ansprechpartner zugeordnet wird, dem seinerseits eine Entlastung zukäme.

Um den Anregungen und Bedürfnissen der Assessorinnen und Assessoren mehr Gehör zu verschaffen, wurde die Installation eines Assessorensprechers diskutiert. Im OLG-Bezirk Düsseldorf ist dies bereits an den Landgerichten umgesetzt worden und wurde dem Grunde nach auch von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Konferenz befürwortet. Voraussetzung sei aber, dass der jeweilige Assessorensprecher über die bloße Repräsentation

hinausgehende Aufgaben wahrnimmt, d. h. inhaltlich gestaltend und konstruktiv an Entscheidungen mitwirken kann und so als echtes Bindeglied zwischen den Assessorinnen und Assessoren, der Justizverwaltung sowie dem Landgericht und dem Oberlandesgericht fungiert.

Insgesamt wurde die Assessorenkonferenz von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als äußerst gewinnbringend wahrgenommen. Von dem bezirksübergreifenden Erfahrungsaustausch – bei bester Verpflegung im Hotel sowie beim gemütlichen Beisammensein nach Abschluss der Konferenz – können nicht nur die teilnehmenden Assessorinnen und Assessoren nachhaltig profitieren, sondern die herausgearbeiteten Erkenntnisse, Anregungen und Wünsche werden bei entsprechender Umsetzung in den OLG- und GStA-Bezirken sicherlich für die gesamte Richter- und Staatsanwaltschaft von großem Wert sein.

WORKSHOP DIGITALISIERUNG



Ralf Neugebauer

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wiesen überwiegend auf die gravierenden Probleme hin, die mit der Digitalisierung verbunden sind. Die Citrix-Umgebung läuft unzuverlässig, die Leistung des Programms e2A ist derzeit unzureichend. Einfache Vorgänge dauern sehr lange. Dies führt zu erheblichen Akzeptanzproblemen. Hierbei ist es wenig hilfreich, wenn das BIT nicht erreichbar ist.

Diese Probleme lassen sich nur mit mehr und qualifiziertem Personal lösen. Insoweit besteht Bedarf an übertariflichem Personal beim ITD. Dies ist letztlich Voraussetzung für eine weitere Ausweitung der Digitalisierung. Kritisiert wurde auch die zentrale Beschaffung, die sich als unflexibel und umständlich herausgestellt habe. Ein weiteres Problem stellt die Verbindung zu anderen Behörden dar, die jeweils eigene Lösungen haben, die mit unseren Lösungen inkompatibel sind. Ferner wurde kritisch betrachtet, dass bei den Staatsanwaltschaften die Behördenleitungen in der Regel dem Homeoffice wenig aufgeschlossen gegenüberstehen.

WORKSHOP BETREUUNGSRICHTERLICHES DEZERNAT IN DER PANDEMIE

Nach den übereinstimmenden Erfahrungen der am Workshop teilnehmenden Betreuungsrichter und Betreuungsrichterin stellte – insbesondere in der Anfangszeit der Pandemie – die Organisation und Durchführung der persönlichen Anhörung von Betroffenen in Krankenhäusern und Heimeinrichtungen die größte Herausforderung dar. Es bestand hier vorrangig die erhebliche Sorge, die oft besonders vulnerablen Betroffenen durch die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung massiven Gesundheitsgefahren auszusetzen. Daneben hatten die Betreuungsrichterin und Betreuungsrichter teilweise auch verständliche Sorge um die eigene Gesundheit, wengleich die Anhörung infektiöser Betroffener bereits in vorpandemischen Zeiten dem betreuungsrichterlichen Dezernat nicht fremd war.

Der Workshop diente hier zunächst einem intensiven Erfahrungsaustausch. Es wurde schnell Einigkeit darüber erzielt, dass von dem Prinzip der persönlichen Anhörung – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der meist erheblichen Grundrechtsrelevanz betreuungsgerichtlicher Entscheidungen – auch in Zeiten einer Pandemie grundsätzlich nicht abgewichen werden soll und darf. Gleichwohl bestand der Wunsch, zu prüfen, ob in eng begrenzten Ausnahmefällen mit weniger bedeutender Grundrechtsrelevanz gesetzgeberisch Erleichterungen der Anhörungsverpflichtung geschaffen werden können. Der diesbezüglich von den Ländern NRW, Hessen, Niedersachsen und Saarland im Jahr 2020 über eine Bundesratsinitiative eingebrachte Gesetzesvorschlag, während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 InfSG die persönliche Anhörung und die Verschaffung eines

persönlichen Eindruckes in Form einer zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton an einem anderen Ort zuzulassen, wurde im Workshop einheitlich als zu weit gehend und praxisuntauglich abgelehnt.

Wert legten die Praktikerinnen und Praktiker zudem auf die Feststellung, dass der Verpflichtung zur richterlichen Anhörung aufseiten der Kliniken und Heimeinrichtungen eine korrespondierende Verpflichtung gegenübersteht, durch Zurverfügungstellen insbesondere geeigneter Räumlichkeiten und Schutzmaßnahmen die reibungs- und gefahrlose Durchführung von Anhörungen für alle Beteiligten zu ermöglichen. Dies wird in der Praxis nicht immer zufriedenstellend umgesetzt. Auch hier wurde ein fortbestehender Regelungsbedarf erkannt.

Schließlich bestand Einigkeit darüber, dass aufgrund festzustellender Regelungslücken betreffend die Isolierung/Absonderung infizierter oder infektionsverdächtiger Personen im Infektionsschutzgesetz die entsprechenden Regelungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen sind.



Thomas Hubert

WORKSHOP GESUNDHEITSMANAGEMENT UND FÜRSORGEPLICHT DES DIENSTHERRN IN DER PANDEMIE

In der Pandemie seit März 2020 mussten seitens der Gerichts- und Behördenleitungen von jetzt auf gleich zahlreiche Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden. Die Erreichbarkeit

und der Dienstbetrieb waren insbesondere im Bereich der freiheitsentziehenden Maßnahmen grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Zugleich musste auch ein extrem hoher Infektionsschutz gewährleistet bleiben, damit die Gefahr des Ausbruchs



Heike Kremer (Mitte)

eines Infektionsgeschehens in den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit vermieden werden konnte. Bei der Anordnung entsprechender Schutzmaßnahmen und Regelungen in den Gerichten war einerseits zu berücksichtigen, dass Arbeitsschutz zwingendes Recht ist, andererseits Maßnahmen auch unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit getroffen werden bzw. einen entsprechenden Spielraum zulassen mussten. Darüber hinaus war für eine regelmäßige Kommunikation und Information aller Bediensteten Sorge zu tragen und im Einzelfall Unterstützung zu leisten. Schließlich bedurften zahlreiche Maßnahmen der Abstimmung mit den Richter- und Personalvertretungsgremien, die in der Regel durch die vor Ort gebildeten Einsatzstäbe erfolgen sollten.

Im Rahmen der Diskussion wurden im Wesentlichen die Führung und die Kommunikation als zu verbessernde Handlungsfelder ausgemacht. Vermisst wurden klare Signale, Vorgaben und Botschaften des Ministeriums. Dies führte in den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften zu einer unterschiedlichen Handhabung des Dienstbetriebes. Teilweise wurden erforderliche Maßnahmen entweder gar nicht oder nur zögerlich umgesetzt. Von den Teilnehmern wurde die teilweise fehlende Vorbildfunktion des Ministeriums hinsichtlich der Einbindung der Personalvertretungsgremien und Umsetzung der Schutzmaßnahmen beanstandet.

Eine verlässliche, klare, möglichst schnelle, direkte und gut strukturierte Kommunikation wurde als ganz wesentlicher Faktor bei der Bewältigung der Pandemie erkannt. Erlasse und Verfügungen kamen oftmals viel zu spät in die Bezirke und konnten dort auch nur unter hohem Zeitdruck umgesetzt werden. Informationen konnten in der Regel nur über dienstliche Mails erfolgen. Es fehlte an dienstlichen technischen Alternativen zur Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch außerhalb des Gerichts. Nach wie vor besteht ein hoher Bedarf an einer entsprechenden Ausstattung mit technischen Kommunikationsmitteln (Messenger, Videokonferenztechnik, Skype).

Die Teilnehmer stellten übereinstimmend fest, dass sich die Pandemie im Hinblick auf das Fehlen ausreichender sozialer Interaktionsmöglichkeiten massiv auf die psychische Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewirkt hat. Dazu kam die Sorge vor einer Ansteckung in Ausübung des Dienstes (Sitzungen, Bereitschaftsdienst, Betreuungsdezernat). Wesentliche Führungsaufgabe ist daher neben der Sicherstellung der zeitnahen Information auch das aktive Kümmern um die Ängste und Sorgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zur Rückkehr in die Normalität bedarf es der Förderung sozialer Zusammenkünfte. Die Schaffung eines zentralen Impfangebotes in den Gerichten und Behörden wird für die Zukunft ausdrücklich befürwortet. Bei dem Abbau der entstandenen Rückstände, die insbesondere von den Berufsanfängerinnen und -anfängern nicht zeitnah erwartet werden kann, bedarf es der wechselseitigen Unterstützung.

Fazit:

1. Die Bewältigung einer Pandemie ist eine Führungsaufgabe, die einer entsprechenden Führungskultur bedarf. Vorsorge könnte durch den Aufbau eines zentralen Krisenmanagements und die Entwicklung entsprechender Notfallpläne getroffen werden.
2. Es bedarf einer klaren, strukturierten und schnellen Kommunikation, die vor Ort Sicherheit vermittelt. Eine ausreichende unterstützende technische Ausstattung ist unerlässlich.
3. Verlässliche Arbeitsschutzkonzepte, die Förderung sozialer Begegnung und die Schaffung eines zentralen Impfangebotes ermöglichen die Rückkehr in ein normales und gesundes Arbeitsumfeld.

WORKSHOP GERICHTLICHE VERHANDLUNG ALS VIDEOKONFERENZ

Unter der Voraussetzung optimaler technischer Ausstattung und einwandfreier Performance – beides ist noch nicht erreicht – gibt § 128 a ZPO im Zivilrecht ein häufig genutztes Instrument. Gleiches gilt für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit.

Das gilt insbesondere dort, wo in der mündlichen Verhandlung keine schwierigen kommunikativen Verhältnisse zu erwarten sind, also etwa im Rechtsgespräch mit Anwälten. Allerdings haben Videoverhandlungen ihre Grenze überall dort, wo es auf den persönlichen Eindruck ankommt, also zum Beispiel bei Parteienanhörungen, Zeugenvernehmungen etc. Denn die Videoverhandlung verkürzt die Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung. Deshalb obliegt es jeder Richterin und jedem Richter, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob das Verfahren nach § 128 a ZPO für die jeweilige Verhandlungskonstellation geeignet ist oder nicht.

Kontrovers wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops die Frage diskutiert, ob de lege ferenda bei § 128 a ZPO eine Bindung an den Sitzungssaal aufgehoben werden soll oder nicht. Dagegen wird u. a. die Befürchtung einer Erosion der Würde des Gerichts angeführt. Andere vertraten die Auffassung, dass die komplette Digitalisierung der mündlichen Verhandlung eine sinnvolle Option für geeignete Fälle sein könne.

Die Strafprozessordnung sieht in eng begrenzten (Ausnahme-)Fällen die Vernehmung des Angeklagten (§ 233 II 3 StPO), von Zeugen (§ 247 a I StPO) oder von Sachverständigen (§ 247 a II StPO) vor. Die Durchführung einer Hauptverhandlung als vollständige oder „Hybrid-Videoverhandlung“ entsprechend § 128 a ZPO ist bislang nicht vorgesehen. Die Teilnehmer vertraten einhellig die Auffassung, dass die (weitergehende) Digitalisierung der Hauptverhandlung im Strafprozess weder erforderlich noch wünschenswert ist. Die Strafprozessordnung sieht in einfach gelagerten Fällen die Möglichkeit vor, das Verfahren ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl zu Ende zu bringen. In allen anderen Fällen wird die gleichzeitige Anwesenheit aller Prozessbeteiligten im Saal als zwingend erforderlich angesehen, um einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten zu bekommen und insbesondere auch auf den Angeklagten einwirken

zu können. Insbesondere die letztere Funktion ist mit Mitteln der Videokonferenztechnik nach einhelliger Auffassung nicht oder nur unzureichend zu erreichen.



Dieter Reiprich (referiert das Ergebnis des Workshops aus zivilrechtlicher Sicht)



Michael Rehaag (referiert das Ergebnis des Workshops aus strafrechtlicher Sicht)

CORONA IM RECHTSSTAAT

GESPRÄCHE ÜBER EIN VIRUS UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DIE GESELLSCHAFT



Impfzentrum Witten: DIY – Impfen?

Von April 2020 bis Dezember 2020 –
Herausgegeben von Prof. Niko Härting und
Prof. Dr. Kyrill Alexander Schwarz

Der „Haupterausgeber“ Prof. Niko Härting, der als Rechtsanwalt in einer Kanzlei in Berlin tätig ist und im Zusammenhang mit der „Bundesnotbremse“ im Oktober 2021 das Ablehnungsgesuch gegen den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Harbarth wegen eines Abendessens im Kanzleramt formuliert hat, ist im Internet präsenter als viele seiner Kollegen. Im April 2020 hat er unter dem Titel „Corona im Rechtsstaat“ für die Zeitschrift PinG (Privacy in Germany) einen auch heute noch im Internet abrufbaren regelmäßigen Podcast begonnen, der bis heute fortgesetzt wird, aktuell mit mehr als 70 Folgen von jeweils gut 30 Minuten. Das Buch verschriftlicht nun 38 der ersten 42 Folgen.

Hier stellt sich dem Leser die erste Frage: Macht es wirklich Sinn, sich ein Buch quasi zum Mitlesen eines Gesprächs zu kaufen, das man nach wie vor online anhören kann? Ich vermag die Frage nicht wirklich zu beantworten, stelle aber an mir fest, dass ich Inhalte lesend anders wahrnehme als hörend. Nicht besser oder schlechter. Anders.

Interessant ist auch die Auswahl der Gesprächspartner. Der Untertitel des Podcasts weicht

aussagekräftig von dem des Buches ab und betont das Thema Datenschutz: „In Zeiten einschneidender Grundrechtseinschränkungen gerät der Datenschutz leicht unter die Räder.“ Dementsprechend sind viele seiner Gesprächspartner im Buch Datenschützer. Aber auch Wirtschaftsjournalisten, Informatiker und vor allem Juristen kommen zu Wort. Und natürlich auch Politiker. Viele Namen sind bekannt. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Saskia Esken, Ulrich Battis, Linda Teuteberg, um nur einige zu nennen.

Vier der Gesprächspartner sind in den nun editierten neun Monaten des Podcasts doppelt vertreten, so z. B. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und auch der Co-Herausgeber Prof. Schwarz.

Dafür fehlen ohne erkennbaren Grund vier der im Internet noch verfügbaren Gespräche, darunter auch das Gespräch mit Brigitte Zypries (Folge 3) und mit dem im Oktober 2020 verstorbenen SPD-Politiker Thomas Oppermann (Folge 19).

Soweit ich das habe nachvollziehen können, sind nur 13 der veröffentlichten 38 Gespräche mit Personen geführt worden, deren Parteizugehörigkeit benannt ist. Viele der weiteren Mitwirkenden sind aber durch ihre berufliche Tätigkeit zumindest funktional „politiknah“. Interessant fand ich dabei, dass zwar jeweils vier Gespräche mit Mitgliedern der SPD, der FDP und der Grünen geführt worden sind, aber keines mit einem Mitglied der CDU. Zufall?

Sehr interessant an diesem Projekt und auch seiner Dokumentation finde ich, dass die Entwicklung der Pandemie mit ihrem Auf und Ab und ihren Einschränkungen und Lockerungen quasi in Echtzeit begleitet worden ist und wird und dabei gleichzeitig ein diskursiver Impuls zu einem emotional sehr aufgeladenen Thema gesetzt wird. Das ist verdienstvoll. Nicht alle Gesprächsinhalte haben sich durch die weitere Entwicklung der pandemischen und politischen Geschehnisse erledigt. In der Buchveröffentlichung sehe ich den Schwerpunkt aber mehr in der wissenschaftlichen Dokumentation. Dafür habe ich mir vorgenommen, ein interessiertes Ohr für die kommenden Beiträge des Podcasts zu haben.

rückBLICK

50 Jahre Berliner Viermächteabkommen



Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde Berlin von den Siegermächten in vier Sektoren aufgeteilt. Im Laufe der Zeit kamen immer mehr Menschen aus dem Ostsektor über die offene Grenze in den Westteil von Berlin und blieben im Westen. Am 13. August 1961 ließ das Ulbricht-Regime in einer dramatischen Aktion einen provisorischen Zaun aus Stacheldraht mitten durch die alte deutsche Hauptstadt ziehen und danach eine Mauer errichten. Über Nacht wurden die Menschen gewaltsam voneinander getrennt. Die Teilung zwischen West- und Ostberlin war vollendet.

Im Juni 1963 besuchte US-Präsident John F. Kennedy die geteilte Stadt. Er war klug genug gewesen, wegen des Mauerbaus in Berlin keinen kriegerischen Konflikt mit der Sowjetunion zu riskieren. Seine berühmte Rede vor dem Schöneberger Rathaus schloss Kennedy, der die Solidarität der USA mit Berlin bekräftigte, unter dem Jubel des Publikums in deutscher Sprache: „Ich bin ein Berliner.“

Berlin sollte auch in den Folgejahren während des Kalten Krieges ein ständiger Krisenherd bleiben. So wurde im Jahr 1969 die Bundesversammlung nach Westberlin einberufen. Die Wahl von Gustav Heinemann zum dritten

Bundespräsidenten in Berlin wurde von lautstarken Protesten der DDR-Führung begleitet und durch Straßenblockaden der Transitautobahn nach Berlin aufgrund militärischer Manöver der Truppen der Sowjetunion und der DDR gestört, während sowjetische Kampfflzeuge MiG-21 mit Überschallgeschwindigkeit über die Stadt donnerten.

Wegen des ungeklärten Rechtsstatus von Berlin, der Frage der Zugehörigkeit zur Bundesrepublik z. B. als Sitz bundesdeutscher Behörden sowie der Sicherung der Transitwege von und nach Westberlin führten die Botschafter der USA, der Sowjetunion, Großbritanniens und Frankreichs seit März 1970 lange und schwierige Verhandlungen. Erst nach dem Abschluss des Moskauer Vertrages schritten die Gespräche voran. Nach einem Verhandlungsmarathon mit 33 Sitzungen unterzeichneten sie schließlich am 3. September 1971 das Abkommen im Gebäude des ehemaligen Alliierten Kontrollrats im amerikanischen Sektor in Berlin. Die Außenminister der Besatzungsmächte setzten das Viermächteabkommen mit dem Schlussprotokoll vom 3. Juni 1972 in Kraft. Von nun an garantierte die Sowjetunion den ungehinderten Transitverkehr zwischen der Bundesrepublik und Westberlin. Festgeschrieben wurde auch, dass Westberlin weiterhin kein (konstitutiver) Bestandteil der Bundesrepublik war und nicht von Bonn regiert werden durfte, faktisch aber zur Bundesrepublik gehörte. Der damalige Bundeskanzler Willy Brandt äußerte in einer Fernseh- und Rundfunkansprache zu dem Viermächteabkommen: „Nun, ich meine, die eigentliche Bedeutung liegt darin, dass es in Zukunft keine Berlin-Krisen geben soll. Das wäre viel nach all den Jahren der Unsicherheit.“

An der Berliner Mauer starben zwischen 1961 und 1989 nach offiziellen Angaben 86 Menschen eines gewaltsamen Todes. Nach anderen Zählungen gab es sogar 140 oder noch mehr Mauertote.

Das Viermächteabkommen galt bis zur Wiedervereinigung der deutschen Staaten im Oktober 1990.

DIE BEZIRKSGRUPPE KLEVE IN CORONA-ZEITEN

Die Corona-Pandemie hat auch nachhaltig die Arbeit in der Bezirksgruppe Kleve beeinträchtigt. Die in 2020 geplante Versammlung, zu der bereits Einladungen verschickt waren, musste wegen des Lockdowns kurzfristig abgesagt werden. Das gilt auch für die geplante Besichtigungsfahrt, die ebenfalls ausgefallen ist. Auch in 2021 haben wir keine Versammlung abhalten können. Durch diese Einschränkungen haben sich naturgemäß auch die Kontakte untereinander deutlich reduziert. Nicht zuletzt hat darunter auch die Werbung von Neumitgliedern gelitten.

Da sich infolge der insgesamt, insbesondere aber auch unter den Kolleginnen und Kollegen zunehmenden Impfungen die Lage etwas zu entspannen scheint, bin ich zuversichtlich, dass spätestens zum Frühjahr wieder so etwas wie Normalität im Alltag der Bezirksgruppe Kleve möglich sein wird.

Im beruflichen Alltag meiner Kammer, einer kleinen und großen Strafkammer, hat sich der erste Lockdown im Frühjahr 2020 deutlich bemerkbar gemacht. Zunächst habe ich – der allgemeinen Verunsicherung folgend – alle Berufungsverhandlungen, soweit nicht besonders eilbedürftig, abgesagt. In erstinstanzlichen Sachen habe ich auch angesichts der beengten Verhältnisse im Sitzungssaal (bei einer höheren Zahl von Verfahrensbeteiligten) und insbesondere hinter dem Richtertisch zunächst nur noch in Haftsachen verhandelt. Dadurch hat sich naturgemäß ein erheblicher „Rückstau“ angehäuft, insbesondere in den Berufungsverfahren. Dieser kann erst seit der zweiten Jahreshälfte 2021 langsam abgebaut werden.

Bei Verfahren mit mehr als zwei Angeklagten und/oder mehreren Verteidigern und weiteren Beteiligten (Dolmetscher, Sachverständige, Jugendgerichtshilfe, Nebenklagevertreter etc.) ist zudem ein Verhandeln in dem meiner Kammer im Gerichtsgebäude zur Verfügung stehenden Saal gerade unter Corona-Bedingungen nicht möglich, er lässt die Einhaltung von Mindestabständen aufgrund seiner Größe dann nicht zu. Das führt zu dem Erfordernis der Beschaffung anderweitiger Verhandlungsräume und ist mit einem jeweils zusätzlichen Reiseaufkommen verbunden.

Insoweit habe ich aber auch die positive Erfahrung gemacht, dass in aller Regel die Verfahrensbeteiligten hier keine Probleme machen, vielmehr bereitwillig mitwirken und auch Unzuträglichkeiten in Kauf nehmen. Zudem war und ist in allen diesen Fällen die örtliche Gerichtsverwaltung flexibel und sehr hilfsbereit.

Ein Problem ist und bleibt jedoch die ausreichende Lüftung des Sitzungssaales der Kammer. Diese müsste eigentlich in regelmäßigen Abständen für jeweils 15 Minuten erfolgen, was aber im Verlauf einer Hauptverhandlung in Strafsachen nicht immer möglich ist. Oft kann z. B. eine Einlassung des Angeklagten und dessen Befragung oder eine Zeugenvernehmung nicht sinnvoll unterbrochen werden. Die Anschaffung von Lüftungsgeräten mit Filter für die Sitzungssäle wäre schon hilfreich, ist aber nach der jetzigen Erlasslage wohl nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Johannes Huismann



NEUBEGINN NACH LANGEM COVID-STILLSTAND

BEZIRKSGRUPPE BIELEFELD IM „BÖCKSTIEGEL-MUSEUM“

Gleich mit einem echten Highlight startete die Bezirksgruppe nach langer Corona-Pause wieder ihre Aktivität. Ein Besuch des Bockstiegel-Museums in Werther-Arrode. Zwölf Teilnehmer genossen den Vorzug einer exklusiven Führung durch die Ausstellung, die sich mit dem Frühwerk des westfälischen Expressionisten befasst. Zustande gekommen war die Führung durch eine Anregung des Rechtsanwalts und Mitglieds des Vorstands des Bockstiegel-Freundeskreises e. V., Hans Bubenzer. Kai Niesten-Dietrich, Vorsitzender der Bezirksgruppe Bielefeld, nutzte diese Anregung gern.

Kenntnisreich und kurzweilig führte der künstlerische Leiter des Museums, David Riedel, durch das Werk des Künstlers.

Seit 2018 gibt es den mit Muschelkalkplatten versehenen Museumsneubau und doch war von dem ein oder anderen Teilnehmer aus der Gruppe zu hören: „Ich war noch nie hier.“ Ausgangspunkt der Führung war das elterliche Haus von Peter August Bockstiegel. Dr. Jan Honsel, Vorsitzender des Bockstiegel Freundeskreises, erläuterte die Entstehung des Museums, die ohne das große ehrenamtliche Engagement kaum zu denken ist. Getragen wird das Museum durch die Peter-August-Bockstiegel-Stiftung, mit dem Kreis Gütersloh als Stiftungsgründer. Stiftungsgeschäftsführerin Vera Keßeler ließ es sich an diesem Abend nicht nehmen, die Bezirksgruppe Bielefeld zu begleiten.

Das rot gestrichene Geburtshaus Peter August Bockstiegels liegt in einer leichten Senke. Dieses Haus, das der Künstler selbst um ein Atelier erweiterte, war nicht nur Wohnhaus der Familie, es ist auch angefüllt mit seinen Werken. Von hier unten wirkt das neue Ausstellungshaus wie ein Monolith auf dem Hügel, ein gewollter architektonisch reizvoller Kontrast zum westfälischen Kötterhaus.

Nach einem Imbiss begleitete David Riedel die Besucher durch die Ausstellung. Bereits Bockstiegels Frühwerk zeigt die tiefe Verwurzelung in der westfälischen Heimat. Es weist auch seinen Weg hin zu intensiver Farbigkeit und seiner Abkehr von strenger Linienführung. David Riedel erklärt dazu, dass Bockstiegel viele seiner Bilder freihändig gemalt habe. Es gebe wenig Vorskizzen von ihm.



Und er weist auf überraschende Funde im Werk des westfälischen Expressionisten hin. Als Beispiel nennt das „Selbstbildnis mit Mutter“, das sich jahrelang und unbemerkt auf der Rückseite des „Bauernmädchens“ versteckt habe. David Riedel machte die Besucher auch immer wieder auf die Farbigkeit bereits der frühen Werke aufmerksam.

Eine kurzweilige intensive und informative Führung durch die Ausstellung. Ein Erlebnis nach den Monaten der Covid-Tristesse. Wir verließen das Haus mit der Erkenntnis, Peter August Bockstiegel so noch nicht gesehen zu haben. Ein tief im Westfälischen verwurzelter Mann, der offen für künstlerische Anregungen und die Moderne war und der das Glück hatte, von den Eltern und Lehrern gefördert worden zu sein, um daraus eine eigene Bild- und Formensprache zu entwickeln.

Viele Teilnehmer des erkenntnisreichen Rundgangs verließen Werther-Arrode mit dem festen Vorsatz, wiederkommen.

AUF DEN SPUREN VON BEETHOVEN



Am 18.11.2021 begaben sich Pensionäre aus der ganzen Umgegend sowie Mitglieder der Bezirksgruppen Köln und Bonn in Bonn auf die Spuren von Beethoven. Organisiert worden war die Veranstaltung von der Pensionärsansprechpartnerin Katharina Wippenhohn-Rötzeim. Treffpunkt war am Beethovendenkmal auf dem Bonner Münsterplatz. Da der Weihnachtsmarkt vorverlegt worden war, schaute Beethoven auf denselbigen, der tags zuvor um ihn herum eröffnet worden war. Von dort aus ging es einige hundert Meter weiter zum Beethovenhaus; wegen der Anzahl der Teilnehmer musste die Besichtigung in zwei Gruppen erfolgen. In der Ausstellung befindet sich unter anderem eine Büste des Komponisten mit einer Lebendmaske. Immerhin hat er beim zweiten Versuch diese unangenehme Prozedur durchgestanden. Das soll es an dieser Stelle aber auch mit den Exponaten gewesen sein, wer mehr darüber wissen möchte, mag das Haus in Eigenregie besuchen oder sich die Räumlichkeiten und einige Exponate zumindest auf der Website des Beethovenhauses (beethoven.de) im Rahmen eines virtuellen Besuches ansehen. Dort gibt es sogar einen Rundgang durch das Haus.

Als Nächstes war in der wenige Schritte entfernten Namen-Jesu-Kirche ein Orgelkonzert mit Beethovens Musik vorgesehen. Leider war die Orgel kaputt. Daher ging man dann ins Bonner Münster weiter, das gerade nach Renovierung wiedereröffnet worden war. Allerdings finden dort derzeit noch keine Messen in der Oberkirche statt, sodass im Kirchenschiff eine Ausstellung moderner Kunst (Cragg, Richter, Mack) aufgebaut ist. Der Ehemann unserer Pensionärsansprechpartnerin Katharina Wippenhohn-Rötzeim, Peter Wippenhohn, erwies sich als kundiger Führer durch Kreuzgang und die Basilica minor. Den Abschluss bildete ein gemeinsames Abendessen im „Stiefel“.

Trotz Corona war diese Veranstaltung (noch?) möglich. Man merkte indessen, dass die Teilnehmer, obschon alle zweimal geimpft waren, genau auswählten, welchem Programmpunkt sie beiwohnten und welchem nicht.

Wann die nächste Aktivität von Pensionären und Bezirksgruppen unter Coronagesichtspunkten halbwegs risikoarm stattfinden kann, ist offen. Sobald es wieder losgehen kann, wird die nächste Veranstaltung sicher folgen. Ideen sind schon vorhanden.

DIE 3 PAPS IN NEUER BESETZUNG

In der Gesamtvorstandssitzung vom 5. Oktober 2021, die der LVV vorausging, wurde Marga Reske anstelle von Paul Kimmeskamp, der sein Amt zur Verfügung gestellt hatte, zur neuen Pensionärsansprechpartnerin gewählt. An dieser Stelle ein ganz herzliches Dankeschön am Paul Kimmeskamp für seinen langjährigen Einsatz als Pensionärsansprechpartner.

Neben Marga Reske sind Katharina Wippenhohn-Rötzhelm und Johannes Schüler weiterhin Pensionärsansprechpartner. Der geneigte Leser wird festgestellt haben, dass alle drei aus dem südlichen Rheinland kommen. Selbstverständlich organisieren sie gerne auch Veranstaltungen im restlichen NRW. Die Veranstaltungen finden in der Regel in Zusammenarbeit mit Bezirksgruppen statt, weil selbstverständlich auch jedes Mitglied des DRB NRW (nebst Begleitung) teilnehmen kann. Die Pensionärsansprechpartner bitten daher die Bezirksgruppen, an sie heranzutreten, damit man zusammen etwas organisieren kann. Irgendwo im Land gibt es immer eine interessante Ausstellung oder eine interessante Veranstaltung. Auch weiß jede



Die drei Pensionärsansprechpartner Katharina Wippenhohn-Rötzhelm (links), Johannes Schüler (Mitte), Marga Reske (rechts)

Bezirksgruppe, wo man eine schöne Strecke für eine Wanderung oder Radtour finden kann. Wobei diese Aufzählung nur einen ersten Denkanstoß geben soll und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG IM JANUAR/FEBRUAR 2022

Zum 60. Geburtstag

01.01. Christian Niemöller
03.01. Ralf Kremer
06.01. Angelika Bienert
07.01. Petra Szczeponik
13.01. Edith Michels-Ringkamp
18.01. Martin Sennekamp
22.01. Petra Schönenberg-Römer
25.01. Birgit Maiworm
10.02. Karin Hülsen
11.02. Ludwig Reuter
22.02. Dr. Martin Kentgens
28.02. Christian Nubbemeyer

Zum 65. Geburtstag

11.01. Michael Braun
04.02. Elfi Lechtape
25.02. Christian Henckel

Zum 70. Geburtstag

30.01. Dr. Karl-Heinz Horbach
03.02. Jochen Hinninghofen
04.02. Harald Lütgebaucks
20.02. Margret Macioszek
29.02. Peter Geister

Zum 75. Geburtstag

05.01. Peter Schulze
07.01. Lothar Kiefer
16.01. Helmut Ismar
19.01. Dr. Jürgen Schmitz
25.01. Reinhard Müller
11.02. Volker Mosler
15.02. Ottmar Breidling
Dorothea Brumberg

Zum 80. Geburtstag

06.01. Karl Brüggemann
09.02. Otfried Kober
25.02. Ulrich Suchan

Zum 85. Geburtstag

16.01. Werner Mohaupt
11.02. Dr. Christian Balzer

und ganz besonders

11.01. Walter Schmitz (88 J.)
12.01. Günter Schmidt (86 J.)
19.01. Günther Kaumanns (86 J.)
28.01. Hildegard Dornhoff (94 J.)
01.02. Dr. Paul Horst (90 J.)
03.02. Gerhard Erdmann (86 J.)
08.02. Klaus Pütz (87 J.)
16.02. Brigitte Richter (86 J.)
17.02. Michael Gohr (86 J.)
23.02. Herbert Pruemper (96 J.)
24.02. Josef Schröer (89 J.)



Liebe Frau Münstermann,

zu dem Artikel „Urteilsschelte andersherum“ aus der „rista“ 4/21 sowie vor allem zu dem diesbezüglichen Leserbrief des Kollegen Ademmer in der Ausgabe 5/21 erlaube ich mir folgende Anmerkungen:

- 1) Im Gegensatz zu dem Kollegen Ademmer fand ich den beanstandeten Artikel „Urteilsschelte andersherum“ ausgezeichnet. Darunter hatten auch meine Kammerkolleginnen zu leiden. Jenen habe ich die Lektüre gerade dieses Artikels wärmstens empfohlen. Zugegebenermaßen vielleicht nur als – für mich tröstlichen – Beweis, dass ich mit meiner bereits zu Referendarzeiten vermittelten Auffassung zur Urteilsabfassung doch nicht ganz allein auf dieser Welt bin.
- 2) Nach meinem Rechtsverständnis sind wir als Richterinnen und Richter an sämtliche relevante gesetzliche Regelungen gebunden, und damit auch an die zur Urteilsabfassung der §§ 313, 540 ZPO. Jene setze ich als bekannt voraus. Sie wurden zudem noch einmal wörtlich in dem Artikel „Urteilsschelte andersherum“ wiedergegeben.
- 3) Das in dem Artikel besprochene Urteil kenne ich nicht. Als – ebenfalls – Landrichter kann ich allerdings aufgrund einiger Berufungsentscheidungen die Grundaussage des Ausgangsartikels bestätigen: Manche dieser obergerichtlichen Entscheidungen werden der Regelung des § 540 Abs.1 ZPO nicht gerecht: Darin steht ausdrücklich, das Berufungsurteil habe eine „kurze“ Begründung zu enthalten.
- 4) Insofern kann m. E. – im Gegensatz zu dem Kollegen Ademmer – keine unterschiedlich zu interpretierende „Begründungstiefe“ angeführt werden. Mir ist ehrlich gesagt schon nicht ganz klar, was darunter zu verstehen ist. Allerdings habe ich den Eindruck, dass damit manchmal eher die „Copy & Paste“-Funktion

des Computers umschrieben wird, mit der der Urteilsabfasser / die Urteilsabfasserin große Teile des Votums in das anschließende Urteil ungekürzt einfügt. Zur Klarstellung: Nach meinen Kenntnissen enthält die ZPO keine Regelungen zum Votum und zu dessen Umfang. Insofern ist jedem Kollegen / jeder Kollegin grds. freigestellt, wie umfangreich darin Ausführungen gemacht werden. Anderes gilt allerdings für das anschließende Urteil: Das erstinstanzliche Urteil hat nach § 313 Abs. 3 ZPO eine bloße „Zusammenfassung“ der Erwägungen zu enthalten, zudem ausdrücklich nur eine „kurze“. Für das Berufungsurteil gilt die gesetzliche Anordnung einer – wie bereits ausgeführt – „kurzen“ Begründung.

Dazu gibt es dann auch keinen Interpretationsspielraum.

In diesem Zusammenhang fand ich auch den – mir bis dahin noch nicht bekannten – Scherz von dem „eigenständigen“ Orchester der Wiener Philharmoniker und dessen Dirigenten in dem Ausgangsartikel treffend.

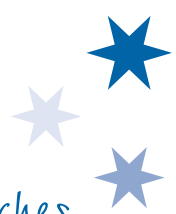
- 5) Wenn sich in einem Artikel der „rista“ mit der Gesetzeslage zur Urteilsabfassung auseinandergesetzt wird, zudem in einer sowohl fundierten als auch lesenswerten Art und Weise, gibt es dagegen m. E. nichts, aber auch gar nichts, einzuwenden.

Dieses hat – entgegen dem Kollegen Ademmer – weder etwas mit fehlender Respektierung der richterlichen Unabhängigkeit noch etwas mit „Unkollegialität“ zu tun. Es handelt sich dann vielmehr um einen berechtigten Hinweis auf die Gesetzeslage. Wird jene nicht eingehalten, kann man wirklich nur hoffen, dass es bei einem „Ausrutscher“ bleibt.

- 6) Wen das nicht überzeugt, der kann sich vielleicht Folgendes vor Augen führen: Die – möglicherweise auch zukünftige – Akzeptanz erstinstanzlicher Urteile wird wahrscheinlich größer, wenn das Berufungsgericht diese Entscheidungen – wenn nötig durchaus nach schwierigen internen Erwägungen – gemäß dem Gesetz einfach kurz als zutreffend bestätigt. Natürlich nur, wenn dieses der Gesetzeslage entspricht.

Jedenfalls hat der – durchaus mit starken Worten (Stichwort: Kollegialität ...?) – beanstandete Artikel in der „rista“ 4/21 jene Ausgabe für mich lesenswert gemacht. Auf hoffentlich vergleichbare Artikel freue ich mich schon jetzt!

Viele Grüße aus Dortmund!
Dietmar Pötting



Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2022!



Ihre rista-Redaktion und Ihr Vorstand des



Gesehen in Schweden



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

- > **Basis-/Anfechtungsgutachten** 390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme
- > **Komplettgutachten** 580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme
- > **Vollgutachten** 690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



dgab
fachabstammungsgutachter
geprüft durch die kfz
priv. IZ/NID www.kfzgu.de



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik